



Amtsblatt der Stadt Köln

57. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 7. Januar 2026

Nummer 1

Inhalt

- 1 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der ordnungsbehördlichen Verordnung über ein Verbot des Alkoholkonsums und des Mitführen von offenen alkoholischen Getränken auf dem Brüsseler Platz https://beteiligung.nrw.de/portal/Stadt_Koeln/beteiligung/themen/1020615
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 3 Landesimmissionsschutzgesetz NRW i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch Seite 2
- 2 Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Ehrenfeld – Arbeitstitel: „Sicherung der Clubkultur im Bereich Lichtstraße/Ehrenfeldgürtel“ in Köln-Ehrenfeld – vom 19. Dezember 2025 Seite 3

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

- 3 Einladung 5. Sitzung des Rates (Festsitzung) am Dienstag, dem 13.01.2026 – 17:00 Uhr Piazzetta Seite 9
- 4 Teileinziehung der Kretzerstraße in Köln-Nippes
hier: Bekanntmachung der Absicht der Teileinziehung Seite 9
- 5 Teileinziehung der Lochnerstraße in Köln-Neustadt/Süd
hier: Bekanntmachung der Absicht der Teileinziehung Seite 9

1**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der ordnungsbehördlichen Verordnung über ein Verbot des Alkoholkonsums und des Mitführen von offenen alkoholischen Getränken auf dem Brüsseler Platz https://beteiligung.nrw.de/portal/Stadt_Koeln/beteiligung/themen/1020615**

hier: **Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 5 Abs. 3 Landesimmissionsschutzgesetz NRW i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadt Köln beabsichtigt, eine ordnungsbehördliche Verordnung über ein Verbot des Alkoholkonsums und des Mitführen von offenen alkoholischen Getränken auf dem Brüsseler Platz zu erlassen.

Veröffentlichung und Möglichkeit zur Einsichtnahme

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung über ein Verbot des Alkoholkonsums und des Mitführen von offenen alkoholischen Getränken auf dem Brüsseler Platz mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird in der Zeit vom **15. Januar bis 15. Februar 2026** einschließlich auf der Internetseite www.stadt-koeln.de/Bekanntmachungen und auf dem zentralen Beteiligungsportal des Landes NRW unter https://beteiligung.nrw.de/portal/Stadt_Koeln/beteiligung/themen/1020619 veröffentlicht.

Zusätzlich werden die zu veröffentlichten Unterlagen im genannten Zeitraum bei der Stadt Köln, Der Oberbürgermeister, Amt für öffentliche Ordnung, Stadthaus Deutz (Ostgebäude), Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln, Zimmer 06. G 21 öffentlich ausgelegt. Für eine dortige Einsichtnahme wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/221-25097 oder der E-Mailadresse bruesselerplatz@stadt-koeln.de gebeten.

Stellungnahmen

Stellungnahmen zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung über ein Verbot des Alkoholkonsums und des Mitführen von offenen alkoholischen Getränken auf dem Brüsseler Platz können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist bevorzugt **elektronisch** über das zentrale Beteiligungsportal des Landes NRW https://beteiligung.nrw.de/portal/Stadt_Koeln/beteiligung/themen/1020619 oder per E-Mail an bruesselerplatz@stadt-koeln.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich an die Stadt Köln, Amt für öffentliche Ordnung, Stadthaus Deutz – Ostgebäude, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln, per Fax an die Fax-Nummer 0221/221-26146, oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die ordnungsbehördliche Verordnung unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 07.01.2026
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
gez. Dirk Käsbach (Leiter Amt für öffentliche Ordnung)

Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe
<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

2 Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln Ehrenfeld – Arbeitstitel: „Sicherung der Clubkultur im Bereich Lichtstraße/Ehrenfeldgürtel“ in Köln Ehrenfeld –

vom 19. Dezember 2025

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2025 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 5. Dezember 2024 – unter Erweiterung seines ursprünglichen Beschlusses vom 3. September 2020 – den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet nördlich und südlich der DB-Bahnstrecke Köln–Aachen im Kreuzungsbereich der Venloer Straße, sowie im Westen südlich der DB-Bahnstrecke im Bereich östlich der Oskar-Jäger Straße, nördlich und südlich der Bebauung an der Lichtstraße bis zur Vogelsanger Straße und im nördlichen Bereich der Heliosstraße und Grüner Weg, sowie im Osten nördlich der Bahnstrecke nördlich des Ehrenfeldgürtels bis zur Subbelrather Straße und südlich der Bebauung an der Schönsteinstraße – Arbeitstitel: „Sicherung der Clubkultur im Bereich Lichtstraße/Ehrenfeldgürtel“ in Köln-Ehrenfeld – gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2
Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teil der Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem der Veränderungssperre unterliegenden Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen.

- b) erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft der Oberbürgermeister (Bauaufsichtsamt).

§ 5 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Absatz 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 und Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 lauten:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 18 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Absatz 1 Satz 1 und 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

§ 215 Absatz 1 Satz 1 lautet:

- „(1) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächenutzungsplanes und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 lauten:

- „(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absätze 3 und 5 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1), § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 13a Absatz 2 Nummer 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Absatz 2 lautet:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne das hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Absatz 3 Satz 2 lautet:

(3)

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Außerdem wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 19. Dezember 2025

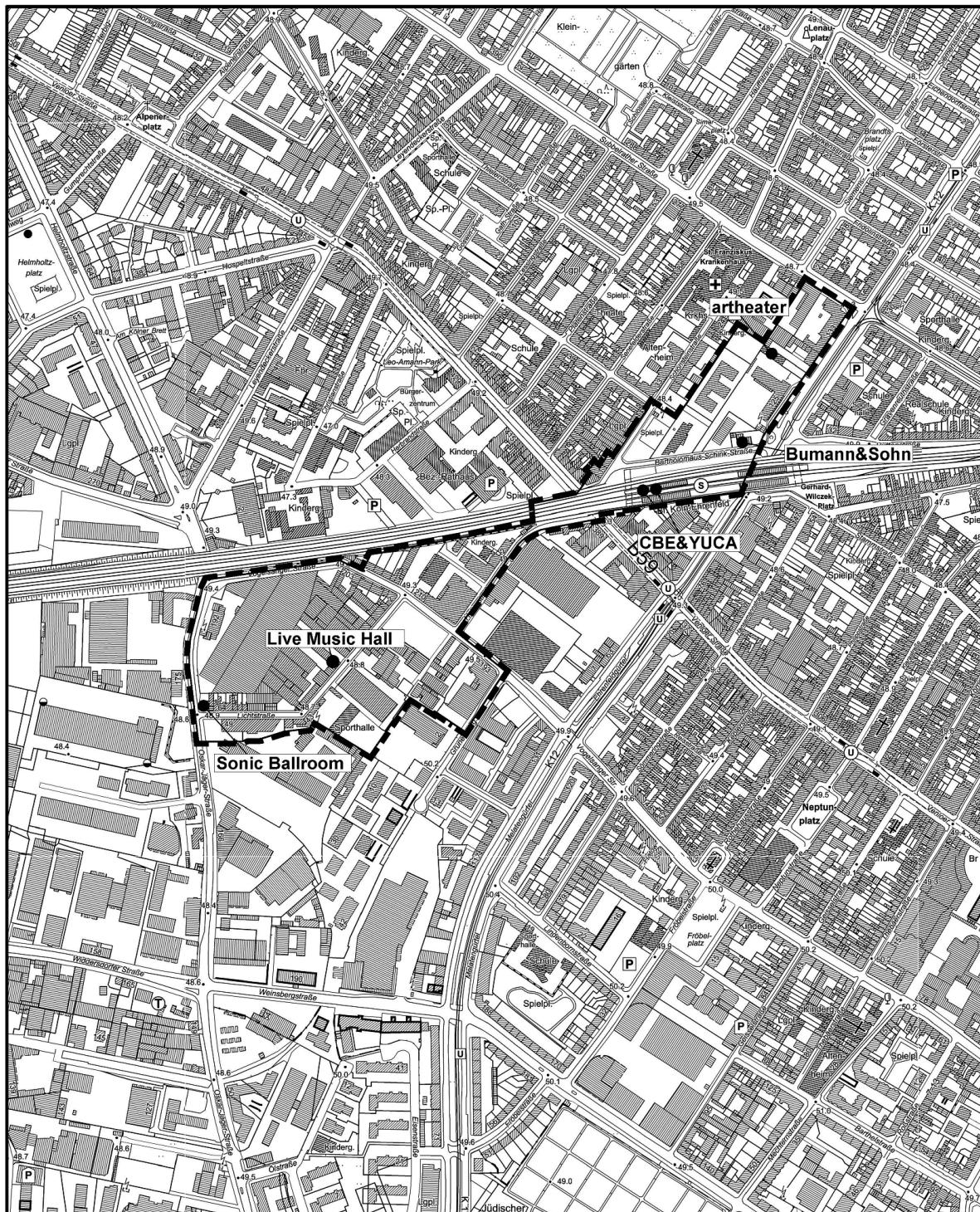
Der Oberbürgermeister
gez. Torsten Burmester



Stadtplanungsamt

Anlage zur Satzung der Stadt Köln über eine Veränderungssperre in Köln-Ehrenfeld

Arbeitstitel: Sicherung der Clubkultur im Bereich
Lichtstraße/Ehrenfeldgürtel in Köln - Ehrenfeld



50 0 100 200 300 Meter



Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

3 Einladung 5. Sitzung des Rates (Festsitzung) am Dienstag, dem 13.01.2026 – 17:00 Uhr Piazzetta

Öffentliche Bekanntmachung vom 22.12.2025

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2025/2025.12.22_0278-01_einladung_ratssitzung_13.01.2026_festsitzung.pdf

**4 Teileinziehung der Kretzerstraße in Köln-Nippes
hier: Bekanntmachung der Absicht der Teileinziehung**

Öffentliche Bekanntmachung vom 23.12.2025

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2025/2025.12.23_0279-01_teileinziehung_kretzerstr.pdf

**5 Teileinziehung der Lochnerstraße in Köln-Neustadt/Süd
hier: Bekanntmachung der Absicht der Teileinziehung**

Öffentliche Bekanntmachung vom 23.12.2025

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2025/2025.12.23_0280-01_teileinziehung_lochnerstr.pdf

Stadt Köln, Amt für Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Obenmarspforten 21, 50667 Köln
ZKZ 02663, CLASSIC +2, PRESSEPOST, Deutsche Post 

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>
Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter:
<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und
<https://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter:
<https://www.stadt-koeln.de/oefentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21/2 21-2 64 83, Fax 02 21/2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-0,

E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand, zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.